

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Entwurf. Kirchliches Gesetz. Die Beamten der  
evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-323507](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323507)

**Vorlage**  
des  
**Evangelischen Oberkirchenrats**  
an die  
**Generalsynode von 1891.**

---

**Entwurf.**  
**Kirchliches Gesetz.**

Die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Hinsichtlich der rein kirchlichen Beamten finden das staatliche Beamtengesetz, die Gehaltsordnung und das Statgesetz vom 24. Juli 1888 nebst den dazu ergangenen Vollzugsbestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäße Anwendung:

1. Der evangelische Oberkirchenrat übt die in dem staatlichen Beamtensrecht der Zuständigkeit der Ministerien zugewiesenen Befugnisse aus.

2. Die aus Anlaß der gesetzlichen Vorschriften über Versorgungsgehalt und Witwenkassenbeitrag zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben sind für die Beamten des evangelischen Oberkirchenrats in der kirchlichen Regiekasse, für die Beamten der evangelischen Kirchenbau-Inspektionen in der kirchlichen Baukasse zu vollziehen.

Die Rechte und Pflichten der geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats gegenüber der Geistlichen Witwenkasse werden durch die kirchliche Regiekasse übernommen.

3. Als kirchlicher Disciplinarhof wirkt der evangelische Oberkirchenrat unter Zuziehung der Mitglieder des Generalsynodalausschusses.

4. Der Gehaltstarif für die rein kirchlichen Beamten richtet sich nach der Anlage.

Artikel 2.

Diese Bestimmungen treten mit Beginn vom 1. Januar 1890 rückwirkend in Kraft.

Gegeben zc.

---